



# STEUERTIPP 01/09

## Thema: Was ist neu für Ihre Einkommensteuererklärung 2008?

**Das ganz große Thema Ende 2008 war ja die Wiedereinführung der Pendlerpauschale: haben denn jetzt alle ihr Geld?**

Da muss man bei Arbeitnehmern drei Fälle unterscheiden:

1. Der Arbeitgeber erstattet die Fahrtkosten und unterwirft sie der Pauschalversteuerung: dann kann er das jetzt rückwirkend noch für 2007 und 2008 tun und mancher Betroffene hat so noch vor Weihnachten ein nettes Zusatz-Weihnachtsgeld auf dem Konto gehabt.
2. Wer keinen Fahrtkostenersatz vom Arbeitgeber bekommt, kriegt den Abzug für die ersten 20 km Fahrt von der Wohnung zur Arbeitsstätte im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung vom Finanzamt. Wer die Fahrten bereits angegeben hatte und das Finanzamt hat gekürzt, braucht nichts weiter zu tun. Die Bescheide werden automatisch geändert.
3. Wer die Fahrten gar nicht erst angegeben hat, weil er unter den 20 km lag, sollte das jetzt nachholen. Wenn sonst nichts an Kosten angefallen ist, lohnt sich das bei 230 Arbeitstagen ab 14 km. Dann sollte man aber auch alle anderen Werbungskosten noch nachmelden, die sich bisher nicht ausgewirkt haben, weil die 920 € Pauschbetrag nicht überschritten waren, z.B. 16 € Kontoführung gehen immer, Steuerberatungskosten zu den Arbeitnehmereinkünften, Telefon, Bewerbungskosten und, und, und...

### **Ja geht das denn so einfach?**

Sie haben Recht, wenn Sie meinen, dass man jetzt nicht beliebig nachmelden kann, wenn man z.B. bisher Kosten vergessen hat. Wer aber bisher nichts gemeldet hatte, weil er unter den 920 € lag und erst jetzt mit der Pendlerpauschale drüber kommt, der kann und sollte alle Kosten jetzt geltend machen.

### **Und was ist bei Selbständigen? Nehmen die auch an den unverhofften Steuererstattungen teil?**

Wenn sie bisher für 2007 die Fahrten von der Wohnung zur Betriebsstätte bis 20 km nicht als Betriebsausgaben geltend gemacht haben oder das Finanzamt die Kosten gestrichen hat – ja. Da das aber in der Regel nicht direkt aus den Eingaben in der Steuererklärung ersichtlich ist, müssen die Selbständigen i.R. ihre Situation selbst prüfen.

### **Also keine automatische Erstattung bei Selbständigen?**

In der Regel nein, da das Finanzamt die notwendigen Angaben nicht im Computer erkennen kann und die Akten werden erst wieder bei der nächsten Betriebsprüfung zur Hand genommen. D.h. hier sollte jeder selbst tätig werden. Ein formloser Änderungsantrag beim Finanzamt mit Neuberechnung der abziehbaren Aufwendungen reicht.

### **Und für 2008 machen dann alle gleich wieder die Fahrtkosten ab dem 1. km geltend. Aber das ist sicher nicht der einzige Tipp für die anstehenden Einkommensteuererklärungen 2008?**

Dazu am Anfang gleich ein Tipp zu den Gesundheitsaufwendungen: dass man Eigenanteile wie z.B. Praxisgebühr, Rezeptgebühr, Massagen, Zahnersatz, Kur, Brille bei der Steuer als außergewöhnliche Belastung geltend machen kann, wissen die Meisten inzwischen. Dass zu den abzugsfähigen Kosten aber auch Fahrtkosten gehören, ist häufig nicht so bekannt. Wer aber z.B. 20 mal mit dem Pkw zur 10 km entfernten Physiotherapie fährt, der kann hierfür schon 120 € km-Geld ansetzen (20 x 10 km x 2 (hin und zurück) x 0,30 €/km= 120 €).

Und noch ein Tipp für diejenigen, die dafür einen Dienst-Pkw benutzen: da es sich nicht um die Nutzung in einer anderen Einkunftsart handelt, ist der private Nutzungsanteil bzw. der geldwerte Vorteil nach der 1%-Regel hierfür nicht zu erhöhen.

### **Immer mehr Eltern ermöglichen ihren Kindern einen Schulbesuch im Ausland, um sie optimal auf die Anforderungen von morgen vorzubereiten. Bisher gab's hier Probleme beim Kostenabzug. Das soll sich jetzt verbessert haben?**

Ja - in der Tat war die deutsche Regelung, dass nur das Schulgeld für deutsche Schulen zu 30% als Sonderausgabe abziehbar war, vor dem Europäischen Gerichtshof nicht haltbar. Der Gesetzgeber hat reagiert und ab 2008 eine neue gesetzliche Regelung geschaffen, die auch die Kosten von öffentlichen oder öffentlich anerkannten allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen im EU-Ausland und den EWR-Staaten berücksichtigt. Gleichzeitig wurde eine Obergrenze von 5.000 € Abzug pro Kind und Jahr eingeführt. Da aber wie bisher nur 30 % vom Schulgeld und nicht die Unterbringungskosten und Sonderunterricht abziehbar sind, reicht das selbst für viele der teureren Auslandsschulen. Damit herrscht jetzt Rechtssicherheit.

### **Aber das gilt nur für die EU?**

In der Tat erstreckt sich die Erweiterung nur auf die EU und die EWR-Staaten (Norwegen, Island, Liechtenstein). Wer also sein Kind in die Schweiz schickt oder nach Australien, profitiert nicht von der Neuregelung. Ausnahme: bestimmte deutsche Auslandsschulen.

Tipp: Für Jahre vor 2008 gilt die alte Regelung weiter mit der Maßgabe, dass die Beschränkung auf im Inland staatlich genehmigte oder nach Landesrecht erlaubte Ersatzschulen entfällt. D.h. wer Einspruch eingelegt hat oder wessen Fall für die alten Jahre aus sonstigen Gründen noch offen ist, kann jetzt das Auslandsschulgeld ggf. noch geltend machen. Eine Länderbegrenzung für die alten Jahre gibt es im Gesetz nicht.

### **Und wer aktuell die Konjunktur im Inland ankurbeln will, was kann der tun – außer ein neues Auto kaufen?**

Der Stützung der Konjunktur vor Ort soll ja der erweiterte Abzug von Haushaltsnahen Dienstleistungen dienen. Über die Verdopplung der Abzugsbeträge ab 2009 hatten wir ja schon in der letzten Sendung gesprochen. Zu beachten ist, dass dies erst für solche

Leistungen gilt, die ab dem 1.1.2009 in Anspruch genommen werden. Also Zahlungen 2009 auf Rechnungen aus 2008 fallen noch unter die alte Regelung.

Tipp: Geblieben ist das Erfordernis der Überweisung. Wer trotzdem bar bezahlt hat, sollte seinen Fall offen halten: hierzu sind vor dem Bundesfinanzhof bereits drei Verfahren anhängig (Az. VI R 14/08; VI R 22/08 und VI R 30/08). Legen Sie Einspruch ein und beantragen Sie das Ruhen des Verfahrens gem. § 363 AO bis zur rechtskräftigen Entscheidung in den anhängigen Fällen.

**Das ist ja überhaupt so ein leidiges Thema, dass es so viele ungeklärte Fragen und Vorläufigkeitsvermerke gibt. Muss man denn wirklich überall Einspruch einlegen?**

Das ist auch für uns Berater eine unbefriedigende Situation, ganz abgesehen von der Geldverschwendung in der Verwaltung. Geschuldet wird das der seit Jahren schlechten Steuergesetzgebung, die aus politischen Gründen mit der heißen Nadel gestrickt wird, ohne dass sich einer für die Folgen interessiert (außer dem Wahlerfolg).

Wir haben jetzt extra noch einmal nachgeschaut: aktuell sind an die 2.400 Steuerverfahren anhängig. Bei positivem Ausgang für den Steuerzahler profitiert man nur, wenn der eigene Bescheid aufgrund eines dieser Verfahren vorläufig ist. Die aktuelle Vorläufigkeitsliste zur Einkommensteuer umfasst aber „nur“ 7 Vorläufigkeitsvermerke. Da bleibt in vielen Fällen nur der Einspruch.

**An welche Themen denken Sie da noch?**

Auf jeden Fall das häusliche Arbeitszimmer. Hier sind mindestens zu folgenden Fällen bereits Verfahren anhängig, an die man sich hängen kann: für Lehrer (Finanzgericht Rheinland-Pfalz Az. 3 K 1132 und Hessisches Finanzgericht Az. 4 K2732/07) für sonstige Steuerpflichtige bei fehlendem Tätigkeitsmittelpunkt im Arbeitszimmer (Finanzgericht Sachsen-Anhalt Az. 4 K 980/08).

Immer wichtiger und kostenintensiver werden auch Ausbildung und Studium. Hier ist ein Verfahren u.a. zum Abzug von Studiengebühren an privaten Hochschulen zusätzlich zum Ausbildungsfreibetrag bei auswärtiger Unterbringung von Kindern anhängig. Es soll die Verfassungsmäßigkeit des begrenzten bzw. nicht zulässigen Abzugs als außergewöhnliche Belastung ab 2004 festgestellt werden. Betroffene sollten unter Berufung auf das Verfahren beim Bundesfinanzhof (Az. III R 69/08) Einspruch einlegen und das Ruhen des Verfahrens beantragen.

**Ruhen des Verfahrens bedeutet?**

Das Finanzamt bearbeitet den Einspruch vorläufig nicht, solange nicht in den bereits zur selben Frage laufenden Verfahren entschieden ist. Da kann es manchmal zu Meinungsunterschieden kommen, wann ein solcher Fall vorliegt. Wenn das Finanzamt nicht zustimmt, muss man selbst zum Finanzgericht und dann fallen auf jeden Fall Gerichtsgebühren an.

### **Und da kann man nichts machen?**

Etwas Hoffnung besteht: ab 2009 kann die Finanzverwaltung in Massenverfahren auch dann bereits die Vorläufigkeit erklären, wenn die Sache beim Bundesfinanzhof anhängig ist. Dann könnte es mehr Vorläufigkeitsvermerke geben und mancher Einspruch nicht erforderlich werden. In welchem Umfang die Finanzverwaltung davon Gebrauch macht, bleibt abzuwarten. Die Änderung erfolgte durch Einfügung in § 165 AO im Rahmen des Steuerbürokratieabbaugesetzes. Sie zieht aber auf jeden Fall nicht in den Fällen, wo die Sache erst beim „einfachen“ Finanzgericht ist.

---

Dieses Informationsblatt wird herausgegeben von den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern Böttges . Papendorf . Weiler in Stollberg, Postplatz 1 ([www.bpw-online.de](http://www.bpw-online.de)) und Regionalfernsehen Kanal 1 ([www.kanaleins.de](http://www.kanaleins.de)). Wir übernehmen keine Haftung und Gewähr für die Richtigkeit der Angaben.

Herausgegeben am 28.01.2009.